LAUENBURGISCHE LANDESZEITUNG

vom 28.8.79

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lütau

Betr.: Genehmigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10 I. Änderung und Ergänzung (Schüsselteich – Westseite) der Stadt Lauenbur/Elbe.

Der von der Stadtvertretung am 25. 11. 1976 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 10 I. Änderung und Ergänzung (Schüsselteich – Westseite) der Stadt Lauenburg/Elbe (bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –) wurde gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 2–4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2256) vom Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 23. 8. 77, Az.: IV 810 c – 512.113 – 53.83 (10), genehmigt.

Der Plangeltungsbereich umfaßt die Flächen zwischen der Straße »Am Schüsselteich« im Osten, der »Hamburger Straße« im Süden, dem Friedhof im Westen und (über den »Triftweg«) der Straße »Reeperbahn« im Norden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG zusammen mit der Begründung am Tage der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Schloß, 2058 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme auf Dauer öffentlich ausgelegt und mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44c Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung in diesem Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 155a BBauG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. 7. 79 (Bundesgesetzblatt I, Seite 949) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Lauenburg/Elbe, Schloß, 2058 Lauenburg/Elbe, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes (Satzung).

Lauenburg/Elbe, den 16. August 1979 Wollenberg, Bürgermeister

STADT LAUENBURG / ELBE
6

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 6.9.1979 Hornig

27.8.79